

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 1. Juli 2026

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2026-89](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-89))

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2015-4](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 2. März 2016 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2016-46](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-46)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. März 2022 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2022-8](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-8)), werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

i) In Satz 3 werden die Worte „entspricht der eines Lebensmittelchemikers oder einer Lebensmittelchemikerin, aber nicht der eines staatlich geprüften Lebensmittelchemikers oder einer staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ durch die Worte „entspricht der einer Lebensmittelchemikerin oder eines Lebensmittelchemikers, aber nicht der einer staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder eines staatlich geprüften Lebensmittelchemikers“ ersetzt.

ii) In Satz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Der Absolvent oder die Absolventin“ werden durch die Worte „Die Absolventin oder der Absolvent“ ersetzt.

(2) Die Worte „die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ bzw. „Lebensmittelchemikerin“ zu führen, er oder sie“ werden durch die Worte „die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ bzw. „Lebensmittelchemiker“ zu führen, sie oder er“ ersetzt.

(3) Die Worte „die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ zu führen“ werden durch die Worte „die

Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ zu führen“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- i) In Satz 1 Buchst. a) werden die Worte „mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,8“ ersatzlos gestrichen.
- ii) In Satz 4 werden die Worte „dem Bewerber bzw. der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- i) In Satz 1 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- ii) In Satz 3 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- iii) In Satz 4 werden die Worte „Er bzw. sie“ durch die Worte „Sie bzw. er“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- i) In Satz 1 werden die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die“ durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der“ ersetzt.
- ii) In Satz 2 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden die Worte „Bewerber bzw. Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen bzw. Bewerber“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen“ werden durch die Worte „zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern“ ersetzt.
- b) Die Worte „einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen“ werden durch die Worte „eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter“ ersetzt.
4. In § 1 Satz 2 der Anlage EV werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
5. § 2 der Anlage EV wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- i) In Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.

- ii) In Satz 2 werden die Worte „von dem Bewerber bzw. der Bewerberin“ durch die Worte“ von der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
6. § 3 der Anlage EV wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „Der bzw. die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin“ durch die Worte „Die bzw. der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
  - b) In Satz 6 werden die Worte „des oder der Vorsitzenden“ durch die Worte „der oder des Vorsitzenden“ ersetzt.

7. § 4 der Anlage EV wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird einstufig durchgeführt.

<sup>2</sup>Die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers wird aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft. <sup>3</sup>Fachlich geeignet ist,

1. wer im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss eine Abschlussnote von 2,8 oder besser erreicht hat oder
2. wer im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen im Umfang von 145 ECTS-Punkten einen vorläufigen vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgewiesenen Notendurchschnitt von 2,8 oder besser nachweisen kann oder
3. wer in den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Modulen (im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium) bzw. in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Modulen (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium) eine Durchschnittsnote von 2,8 oder besser erreicht hat.

<sup>4</sup>Wer nicht die gemäß Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 erforderliche Note erreicht hat, wird wegen unzureichender Eignung abgewiesen.

<sup>5</sup>Die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 wird wie folgt durchgeführt: Zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB die Anzahl von 85 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 85 ECTS- Punkte benötigt werden. <sup>6</sup>Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>7</sup>Sollte die Bewerberin oder der Bewerber zwar Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten

versehenen Module allerdings weniger als 85 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

<sup>8</sup>Zur Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 3 Alternative 2 werden nur diejenigen erfolgreich abgelegten benoteten Module herangezogen, die einem der einschlägigen Kompetenzbereiche zuzuordnen sind und es werden nur so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 65 erreicht; im Übrigen erfolgt die Berechnung in entsprechender Anwendung der Sätze 5 bis 7.

<sup>9</sup>Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Die Worte „wird dem Bewerber oder der Bewerberin“ werden durch die Worte „wird der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.
- ii) Die Worte „von dem Bewerber oder der Bewerberin“ werden durch die Worte „von der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

8. Die Anlage SFB wird im „Unterbereich Vertiefungspraktikum (5 ECTS-Punkte)“ des „Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)“ wie folgt geändert:

a) Das Modul 08-LMC-WPV1 erhält die folgende Fassung:

<b>08-LMC-WPV1</b>	<b>2027-SS</b>	<b>Vertiefungspraktikum Lebensmitteltoxikologie</b>  <b>Advanced Laboratory Courses in the Toxicology of Food</b>	P(8)	5	1		B/NB	Praktikumsteilleistungen <sup>2</sup>	Deutsch oder Englisch		3) jährlich, SS  6) Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 APOLmCh i.V.m. Nr. I 5. der Anlage 3 zur APOLmCh und § 20 Abs. 3 Satz 1 APOLmCh  Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II 1. Buchstabe d und Nr. II 2. Buchstabe g der Anlage 1 zur APOLmCh
--------------------	----------------	---	------	---	---	--	------	---------------------------------------	-----------------------	--	---

b) Das Modul 08-LMC-WPV2 erhält die folgende Fassung:

<b>08-LMC-WPV2</b>	<b>2027-SS</b>	<b>Vertiefungspraktikum Umweltanalytik</b>  <b>Laboratory Course in Environmental Analysis</b>	P(8)	5	1		B/NB	Praktikumsteilleistungen <sup>2</sup>	Deutsch oder Englisch		3) jährlich, SS  6) Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 APOLmCh i.V.m. Nr. I 5. der Anlage 3 zur APOLmCh und § 20 Abs. 3 Satz 1 APOLmCh  Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 APOLmCh i.V.m. Nr. II 1. Buchstabe d und Nr. II 2. Buchstabe g der Anlage 1 zur APOLmCh
--------------------	----------------	--	------	---	---	--	------	---------------------------------------	-----------------------	--	---

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Sommersemester 2027 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Würzburg, den  
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli